
S 11 R 83/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 83/11
Datum	13.06.2013

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 315/13
Datum	19.09.2014

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der Klager wendet sich gegen die Erstattung seiner Regelaltersrente im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 30.06.2009 in Hohe von 10.968,32 €.

Der 1936 geborene Klager erhielt auf entsprechenden Antrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Unternehmensabgabe (Verpachtung von 14,43 ha Eigenland an die Tochter C. A. laut Vertrag vom 27.02.2001 fur die Zeit vom 01.05.2001 bis 30.04.2010), von der Beklagten ab 01.05.2001 gema Bescheid vom 04.04.2001 die Regelaltersrente.

Ende 2009 erfuhr die Beklagte davon, dass der Klager ab 01.01.2007 den Betrieb wieder selbst bewirtschaftet, als landwirtschaftlicher Unternehmer auch Furdermittel beantragt hatte. Einen neuen Pachtvertrag fur das Eigenland legte der Klager erst am 12.01.2010 wieder vor. Dieser Pachtvertrag lauft fur den

Zeitraum vom 01.07.2009 bis 30.09.2016.Ä

Mit Bescheid vom 14.01.2010 teilte die Beklagte nach vorheriger AnHÄ¶llung dem KlÄ¶ger mit, der Bescheid vom 04.04.2001 Ä¶ber die GewÄ¶hrung einer Regelaltersrente werde aufgehoben und die Leistung ruhe ab dem 01.01.2007 bis zum 30.06.2009, da der KlÄ¶ger das landwirtschaftliche Unternehmen in diesem Zeitraum wieder auf eigene Rechnung bewirtschaftet habe. Infolge des Ruhens der Leistung ergebe sich eine Ä¶berzahlung in HÄ¶lle von 10.968,32 â¶¬. Die Leistung (Rente) werde ab 01.02.2010 wieder in HÄ¶lle von 390,04 â¶¬ netto gezahlt. Dazu fÄ¶hrte die Beklagte aus, soweit in den tatsÄ¶chlichen oder rechtlichen VerhÄ¶ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen hÄ¶tten, eine wesentliche Ä¶nderung eintrete, sei der Verwaltungsakt mit Wirkung fÄ¶r die Zukunft aufzuheben ([Ä¶ 48 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Ä SGB X). Der Verwaltungsakt solle mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ä¶nderung der VerhÄ¶ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÄ¶r ihn nachteiliger Ä¶nderungen der VerhÄ¶ltnisse vorsÄ¶tzlich oder grob fahrlÄ¶ssig nicht nachgekommen sei oder soweit der Betroffene gewusst oder nicht gewusst habe, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÄ¶e verletzt habe, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen sei. Ä¶bernehme ein EmpfÄ¶nger einer Rente ein oder mehrere Unternehmen der Landwirtschaft oder Unternehmensteile, deren Wirtschaftswert allein oder zusammen mit demjenigen nicht abgegebener Unternehmensteile 25 vom Hundert der festgelegten MindestgrÄ¶Ä¶e Ä¶berschreite, ruhe der Anspruch auf Rente nach Ä¶ 30 Abs. 2 des Gesetzes Ä¶ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Habe der Ä¶bernehmende Leistungsberechtigte die Lasten des Unternehmens oder der Unternehmensteile zu tragen und sei er berechtigt, die Nutzungen aus diesem Unternehmen oder den Unternehmensteilen zu ziehen, sei der Tatbestand der Ä¶bernahme erfÄ¶llt. Der Rentenanspruch ruhe von Beginn des auf die FlÄ¶chenÄ¶bernahme folgenden Kalendermonats an. Das Ruhen ende frÄ¶hestens von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Voraussetzungen wieder erfÄ¶llt seien. Ä¶ber die Notwendigkeit der unverzÄ¶glichen Wahrnehmung seiner Mitteilungspflichten habe die Beklagte den KlÄ¶ger bereits im Rahmen des Rentenanspruchsverfahrens informiert. Auch sei er im Anschluss daran mit dem Rentenbescheid und den Rentenanpassungsmittellungen nochmals Ä¶ber die ihm obliegenden Mitteilungspflichten aufgeklÄ¶rt worden. Da der KlÄ¶ger es trotzdem unterlassen habe, die Beklagte rechtzeitig von der eingetretenen Ä¶nderung in Kenntnis zu setzen, sei er seiner Mitteilungspflicht grob fahrlÄ¶ssig nicht nachgekommen. Bei dem gegebenen Sachverhalt habe die Alterskasse im Rahmen ihrer ErmessensausÄ¶bung keine GrÄ¶nde feststellen kÄ¶nnen, die einer rÄ¶ckwirkenden Aufhebung des Bescheides entgegenstehen wÄ¶rden. Insbesondere kÄ¶nne nicht festgestellt werden, dass die RÄ¶ckforderung eine Ä¶ber das normale MaÄ¶ hinausgehende HÄ¶rte bedeuten wÄ¶rde. Die GewÄ¶hrungsmittellung vom 04.04.2001 werde deshalb mit der MaÄ¶gabe aufgehoben, dass die Rente mit Wirkung ab 01.01.2007 ruhe. FÄ¶r die Zeit ab 01.01.2007 bis 30.06.2009 stehe keine Rente und fÄ¶r die Zeit vom 01.07.2009 bis 31.01.2010 insgesamt eine Rente in HÄ¶lle von 2.730,28 â¶¬ zu. Gezahlt worden

seien vom 01.01.2007 bis 31.01.2010 insgesamt 13.698,60 €. Es berechne sich ein Rückzahlungsbetrag (Rückforderungsbetrag) i. H. v. 10.968,32 €. Nach [Â§ 50 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) seien diese soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden sei bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Der genannte Rückforderungsbetrag sei an die Beklagte zu erstatten.

Mit Schreiben vom 28.01.2010 legte der Kläger gegen die Erstattungsentscheidung Widerspruch ein. Nachfolgend machte sein Prozessbevollmächtigter geltend, der Kläger werde zum Sozialfall, wenn eine Rentenzuzahlung erfolge.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2011 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Dazu führte die Beklagte aus, als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer habe der Kläger seit dem 01.05.2001 eine Altersrente (jetzt: Regelaltersrente) an Landwirte gemäß [Â§ 11 ALG](#) erhalten.

Gemäß [Â§ 11 Abs. 1 ALG](#) hätten Landwirte Anspruch auf Regelaltersrente, wenn

1. sie die Regelaltersgrenze erreicht hätten,
2. sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hätten und
3. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben sei.

Die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des [Â§ 21 ALG](#) liege vor, wenn die Eigentumsflächen entweder durch notariell beurkundete Verträge (Übergabe, Kauf, Schenkung usw.) veräußert oder auf die Dauer von 9 Jahren verpachtet würden. Dabei sei zu beachten, dass bei Verpachtung der landwirtschaftlichen Eigentumsflächen unbedingt die Vorlage von schriftlichen Pachtverträgen erforderlich sei, die eine Laufzeit von mindestens 9 Jahren ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze aufweisen müssten. Der Zeitraum beginne mit dem Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Durch den vorgelegten Pachtvertrag vom 27.02.2001 mit der Tochter des Klägers, Frau C. A., sei die Abgabe der landwirtschaftlichen Eigentumsflächen von insgesamt 14,43 ha für die Zeit vom 01.05.2001 bis 30.04.2010 nachgewiesen worden. Da aus damaliger Sicht der Landwirtschaftlichen Alterskasse die Voraussetzungen gegeben gewesen seien, sei dem Kläger mit Bescheid vom 04.04.2001 ab dem 01.05.2001 die Regelaltersrente gemäß [Â§ 11 ALG](#) gewährt worden. Wie der Landwirtschaftlichen Alterskasse erst durch ein persönliches Gespräch mit dem Kläger und Herrn D. von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 12.11.2009 bekannt geworden sei, habe die Tochter des Klägers die landwirtschaftlichen Flächen zum 01.01.2007 wieder an den Kläger zurückgegeben. Zwar sei danach ein mit einem Herrn E. geschlossener Vertrag über die Verpachtung dieser Flächen für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2016 vorgelegt worden, der jedoch, wie sich in dem Gespräch herausgestellt habe, nur auf dem Papier Bestand gehabt habe. Tatsächlich seien ab dem 01.01.2007 diese Flächen vom Kläger wieder selbst bewirtschaftet worden. Nach [Â§ 30 Abs. 2 ALG](#) ruhe der Anspruch auf eine Rente vom Beginn des folgenden Kalendermonats an, wenn ein

Rentenempfänger ein landwirtschaftliches Unternehmen übernehme, da es den nach [§ 21 Abs. 2 ALG](#) zulässigen Rückbehalt überschreite. Erst durch Vorlage eines Pachtvertrages mit Herrn F. sei die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erneut ab dem 01.07.2009 nachgewiesen worden. Die Regelaltersrente ruhe also für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum 30.06.2009. Der Bewilligungsbescheid vom 04.04.2001 sei daher nach [§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X](#) mit Bescheid vom 14.01.2010 für die Vergangenheit aufzuheben gewesen und die Leistung sei in Höhe von 10.968,32 € gemäß [§ 50 Abs. 1 SGB X](#) rückwirkend für die Zeit vom 01.01.2007 bis 30.06.2009 zurückzufordern gewesen. Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen hätten, eine wesentliche Änderung eintrete, sei der Verwaltungsakt gemäß [§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Voraussetzung für die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit sei gemäß [§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X](#), dass der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen sei. Grobe Fahrlässigkeit liege vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt habe. Der Kläger habe nicht angegeben, dass er die von ihm an einen Dritten abgegebenen landwirtschaftlichen Flächen in der Zeit vom 01.01.2007 bis 30.06.2009 wieder selbst bewirtschaftet habe. Dem Kläger sei jedoch seitens der Landwirtschaftlichen Alterskasse durch diverse Informationshefte und auch durch Hinweise während der Antragstellung mehrfach mitgeteilt worden, dass die Wiederbewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich anspruchsschuldig sei und dies durch den Kläger der Landwirtschaftlichen Alterskasse umgehend mitzuteilen sei. Da der Kläger eine solche Mitteilung nie abgegeben habe, habe er zumindest grob fahrlässig unvollständige Angaben gemacht, folglich sei der Bewilligungsbescheid vom 04.04.2001 mit Wirkung für die Vergangenheit, also für die Zeit vom 01.01.2007 bis 30.06.2009, zurückzunehmen. Gemäß [§ 50 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) seien, soweit der Verwaltungsakt aufgehoben worden sei, die erbrachten Leistungen zu erstatten. Die zur Begründung des Widerspruchs angeführte Argumentation könne zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen.

Mit seiner am 28.02.2011 beim Sozialgericht eingegangenen Klage macht der Kläger geltend, Kinder und Schwiegerkinder seien ab 2007 nicht mehr bereit gewesen, die an sie verpachteten landwirtschaftlichen Flächen zu bearbeiten. Formal seien die landwirtschaftlichen Flächen auch ab 01.01.2007 verpachtet gewesen, die Bewirtschaftung habe der Kläger aber notgedrungen wieder selbst übernehmen müssen, obwohl er im April 2006 bereits 70 Jahre alt geworden und eigentlich nicht in der Lage gewesen sei, wieder selbst die Bewirtschaftung zu übernehmen. Europarechtlich sei es auch umstritten, ob die Altersrentenzahlung an die bislang geforderte Unternehmensabgabe geknüpft werden könne. Im Übrigen sei der Kläger auf den monatlichen Rentenbezug angewiesen, der deutlich unter dem Sozialhilfesatz liege, selbst unter Einbeziehung einer gezahlten Unfallrente. Existenzbedrohend sei auch, dass die Beklagte die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibe und die Verrechnung mit einem

Teil der Unfallrente vornehme. Zwar habe vorÃ¼bergehend tatsÃ¤chlich keine VerpachtungsmÃ¶glichkeit bestanden. Auch hÃ¤tten der neue PÃ¤chter die Arbeiten bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt Ã¼bernehmen sollen. Jedenfalls habe die Situation der Jahre 2006 bis 2009 einer Notlage entsprochen.Ã

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 14.01.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2011 aufzuheben.Ã

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Grundlage der AltersrentengewÃ¤hrung an den KlÃ¤ger ab 01.05.2001 sei der mit der Tochter abgeschlossene Pachtvertrag vom 01.05.2001 bis 30.04.2010 gewesen. Laut Mitteilung der Katasterabteilung der Berufsgenossenschaft im September 2008 habe der KlÃ¤ger ab 01.01.2007 wieder landwirtschaftliche NutzflÃ¤chen auf seinen Namen bewirtschaftet. Im November 2009 sei dem KlÃ¤ger auch nachgewiesen worden, dass er in den Jahren 2006 bis 2009 selbst als Bewirtschafter aufgetreten sei und FÃ¼rderantrÃ¤ge gestellt habe. Die eigenen Einlassungen des KlÃ¤gers hÃ¤tten dazu gefÃ¼hrt, dass der Rentenanspruch vom 01.01.2007 bis 30.06.2009 ruhe und die Rente zurÃ¼ckgefordert worden sei. Erst durch den Pachtvertrag mit Herrn F. vom 01.01.07.2009 fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2009 bis 30.09.2016 erfÃ¼lle der KlÃ¤ger wieder den Rentenanspruch. Die Hofabgabe als Voraussetzung fÃ¼r die Altersrentenzahlung sei mehrfach vom Bundesverfassungsgericht bestÃ¤tigt worden und daher verfassungsgemÃ¤Ã. Der KlÃ¤ger habe in den Jahren 2006 bis 2009 PrÃ¤mienzahlungen in HÃ¶he von ca. 9.000,00 â¬ jÃ¤hrlich erhalten. Von einer Notlage kÃ¶nne nicht ausgegangen werden.Ã

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, soweit deren Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.Ã

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht beim zustÃ¤ndigen Sozialgericht erhobene Klage ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung der Beklagten vom 14.01.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2011 ist sachlich und rechtlich nicht zubeanzustellen und hÃ¤lt einer gerichtlichen Ã¼berprÃ¼fung stand. Denn im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 30.06.2009 ruhte der Anspruch des KlÃ¤gers auf die Regelaltersrente, weil er sein landwirtschaftliches Unternehmen wieder selbst bewirtschaftete und es damit an der fÃ¼r die Regelaltersrente erforderliche Unternehmensabgabe fehlte. Die gleichwohl in diesem Zeitraum von der Beklagten an den KlÃ¤ger gezahlten Rentenleistungen im Umfang von 10.968,32 â¬ sind daher rechtswidrig gezahlt worden und vom KlÃ¤ger an die Beklagte zu erstatten.Ã

Der zur Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung der Beklagten vom 14.01.2010 fÃ¼hrende Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten im Ergebnis unstrittig. Die fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung erforderliche Unternehmensabgabe gemÃ¤Ã der Bestimmungen der [Ã 11](#) und [21 ALG](#) lag im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 30.06.2009 nicht vor, weil der KlÃ¤ger das ursprÃ¼nglich ab 01.05.2001 an die Tochter verpachtete landwirtschaftliche Eigenland in diesem Zeitraum als landwirtschaftlicher Unternehmer auf eigene Rechnung wieder selbst bewirtschaftete. Dies zeigt sich auch eindringlich an den vom KlÃ¤ger in den Jahren 2006 bis 2009 in seiner Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer gestellten FÃ¼rderantrÃ¤ge beim Landwirtschaftsamt, die auch nachweislich zu FÃ¼rderprÃ¤mienbewilligungen von 9.000,00 â¬ pro Jahr gefÃ¼hrt haben. Dazu bestimmt [Ã 30 Abs. 2 ALG](#), dass der Anspruch auf die Rente ruht, wenn ein RentenempfÃ¤nger ein Unternehmen der Landwirtschaft Ã¼bernimmt, dessen Wirtschaftswert allein oder zusammen mit nichtabgegebenen Unternehmensteilen die Grenzwerte nach [Ã 21 Abs. 7](#) Ã¼berschreitet. Mit der Wiederbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Eigenlandes von Ã¼ber 14 ha ab 01.01.2007 ist die angegebene Ruhensbestimmung eindeutig erfÃ¼llt. Mit der Bejahung des Ruhenssachverhaltes nach [Ã 30 Abs. 2 ALG](#) gehen auch folgerichtig die von der Beklagten angewandten Aufhebungs- und Erstattungsbestimmungen der [Ã 48](#) und [50 SGB X](#) einher. Soweit hiernach in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist oder der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist ([Ã 48 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 2](#) und [4 SGB X](#)). Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten ([Ã 50 Abs. 1 SGB X](#)). Den von der Beklagten in den zu Ã¼berprÃ¼fenden Bescheiden vom 14.01.2010 und 25.01.2011 gemachten AusfÃ¼hrungen zu den Bestimmungen der [Ã 48](#), [50 SGB X](#) sowie den hierzu gemachten AusfÃ¼hrungen im Klageverfahren schlieÃt sich die erkennende Kammer vollumfÃ¤nglich an und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã [Ã 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ab.Ã

ErgÃ¤nzend wird ausgefÃ¼hrt, dass die erkennende Kammer in Ãbereinstimmung mit der Beklagten der Auffassung ist, dass im Wege der ErmessenerwÃ¤gungen zur rÃ¼ckwirkenden Aufhebung der RentengewÃ¤hrung gerade auch deswegen nicht von einem HÃ¤rtefall fÃ¼r den KlÃ¤ger auszugehen ist, weil er in den von der Aufhebung betroffenen ZeitrÃ¤umen neben der Regelaltersrente auch die von ihm in seiner Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer beantragten FÃ¼rderprÃ¤mien in HÃ¶he von 9.000,00 â¬ jÃ¤hrlich erhalten hat. Der RÃ¼ckforderung von 10.968,32 â¬ stehen die in den Jahren 2006 bis 2009 dem KlÃ¤ger gezahlten FÃ¼rderprÃ¤mien in HÃ¶he von insgesamt 36.000,00 â¬ gegenÃ¼ber. Vor diesem Hintergrund ist weder von einem HÃ¤rtefall noch einer

Notsituation des KlÄgers auszugehen. Letztendlich bestehen an der Aufhebungsberechtigung der Beklagten im oben genannten Zeitraum und der RÄckzahlungsverpflichtung des KlÄgers keinerlei Zweifel.Ä

Nur rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Klageverfahrens ausschlielich die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung der Beklagten ist, das Gericht dagegen nicht Äber die RÄckzahlungsmodalitÄten zu befinden hat. Dem KlÄger steht es nach Abschluss des Verfahrens jedoch frei, unter Darlegung seiner wirtschaftlichen und finanziellen VerhÄltnisse mit der Beklagten eine Ratenzahlung oder sogar eine ratenfreie Stundung zu vereinbaren.Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).Ä

Erstellt am: 12.01.2022

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024